



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
Rue Montagne du Parc 4 - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 26. September 2018

[...]

[...]

Sehr geehrter Herr geschäftsführender Verwalter,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 21. September 2018 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die ein deutschsprachiger Kläger gegen Ihre Dienste in Bezug auf die Seite "mes préférences" der Website von bpost, die nicht auf Deutsch verfügbar ist, eingereicht hat.

*

* *

Wir haben Sie am 25. Mai 2018 diesbezüglich befragt.

Auf unser Informationsersuchen haben Sie uns am 5. Juli 2018 wie folgt geantwortet (Übersetzung):

"(...) In dieser Hinsicht teile ich Ihnen mit, dass die EDV-Anwendung "Mes Préférences" von bpost eine kommerzielle Dienstleistung ist, und eine Implementierung in deutscher Sprache und die zahlreichen damit einhergehenden Anpassungen, einschließlich der Schaffung eines elektronischen Sendungsverfolgungssystems in deutscher Sprache und der Änderungen der Sprache für alle nützlichen Mitteilungen, im Verhältnis zur Anzahl potenzielle Kunden, die davon betroffen sein könnten, zu hohe Kosten verursachen würden."

*

* *

Aufgrund von Artikel 36 § 1 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen (Gesetz über öffentliche Unternehmen) unterliegen autonome öffentliche Unternehmen und ihre Tochterunternehmen, die sie an der Ausführung ihrer Aufgaben des öffentlichen Dienstes beteiligen und an denen öffentliche Behörden eine Beteiligung am Kapital von mehr als fünfzig Prozent halten, den Bestimmungen der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS).

Da bpost ein autonomes öffentliches Unternehmen ist, unterliegt es den KGS.

Bpost ist im Sinne der KGS eine zentrale Dienststelle.

Gemäß Artikel 40 Absatz 2 der KGS werden Bekanntmachungen und Mitteilungen, die zentrale Dienststellen direkt an die deutschsprachige Öffentlichkeit richten, in deutscher Sprache erstellt. Diese Verpflichtung gilt auch für Formulare, die sie zur Verfügung der Öffentlichkeit stellen.

Gemäß der vorhergehenden Gutachten der SKSK ist eine Webseite eine für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachung; daher muss die für die deutschsprachige Öffentlichkeit bestimmte Information, die über den Link auf der Website abrufbar ist, in Deutsch aufgesetzt werden.

Die SKSK ist daher der Ansicht, dass die Klage zulässig und begründet ist.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE